Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB

"Katzensteigle – 2. Änderung"

CEMADIZING, IZIDOHLEIM	PLANBEREICH NR.	12 N1/2	1
GEMARKUNG: KIRCHHEIM	PLANBEREICH NR.	12.01/2	1

Gefertigt:

Abteilung Städtebau und Baurecht Kirchheim unter Teck, den 04.09.2020

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Vorentwurf	am	
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB	am	
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	von	bis
Beteiligung der Behörden § 4 Abs.1 BauGB	von	bis
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt	am	
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von	bis
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am	
In Kraft getreten	am	

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

Oberbürg	ermeister		

Textteil zum Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB und örtliche Bauvorschriften "Katzensteigle" - 2. Änderung

Gemarkung Kirchheim Planbereich Nr. 12.01/2

Es gelten:

BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587)

LBO i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBI. S. 416),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBI. S. 313)

BauNVO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58),

zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA:

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO

Nutzungen Nr. 4 - 5 werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Flächen für Stellplätze und Garagen, Carports und offene Stellplätze sind nur inner-

Garagen

halb der überbaubaren Grundstücksfläche und der dafür § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + ausgewiesenen Fläche zulässig.

§ 12 BauNVO

1.3 Nebenanlagen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die Gebäude

§ 14 BauNVO sind, sind in der nicht überbaubaren Fläche bis zu einem

Bruttorauminhalt von 20 m³ zulässig.

Höhen baulicher Anlagen 1.4 Unteroder Überschreitung der

§ 18 BauNVO Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf 0,30 m nicht

übersteigen.

Gebäudehöhe (GH) im Sinne dieser Festsetzung ist das

Maß zwischen der EFH und dem Schnittpunkt mit dem

obersten Wandabschluss bei Flachdächern. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 7,00 m.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Im WA sind zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Ir = Leitungsrecht zugunsten der Spartenträger,

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Stadtwerke und Stadt Kirchheim

II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Dächer § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachflächen der Hauptgebäude und einer Grundfläche größer 7,5 m² sind – mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten Bereiche – zu begrünen.

Die Dicke der Vegetationsschicht der Flachdächer der Hauptgebäude muss dabei mindestens 0,10 m betragen.

Bei der Aufstellung von Energiegewinnungsanlagen auf Flachdächern ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80 m zwischen der aufsteigenden Außenwand und der Energiegewinnungsanlage einzuhalten. Deren Höhe ist auf ein Maß von maximal 0,80 m über der Oberkante Attika beschränkt.

Äußere Gestaltung,Gestaltung der baulichen Anlagen§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Offene Stellplätze sind in dauerhaft wasserdurchlässigem Material herzustellen.

Das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Versickerung zu beseitigen. Ein direkter Anschluss des Niederschlagwassers an den Kanal ist nicht gestattet.

Für die Stellplatzflächen, die mit offenporigem Material ausgeführt werden, muss durch Aufkantung sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser der Straßen- und Hofflächen zufließen kann.

2.3 Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur an den Stätten ihrer Leistung zulässig und auf die Erdgeschosszone sowie die auf der Straße zugewandte Seite zu beschränken.

Unzulässig sind:

- a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- b) Werbung mit Kastenkörpern
- c) andere als horizontal angeordnete Schriftzüge

Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude sind nicht mehr als zwei Schriftarten und zwei Farben zulässig.

2.4 Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt und genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind für die Gestaltung ihrer Oberflächen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

2.5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO Vor Planung einer Niederschlagswasserversickerung ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse hierfür geeignet sind. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist soweit möglich oberflächennah über eine mindestens 30 cm stark bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern. Das Wasser kann auf den einzelnen Grundstücken genutzt werden (Regentonnen, Teiche, Zisternen).

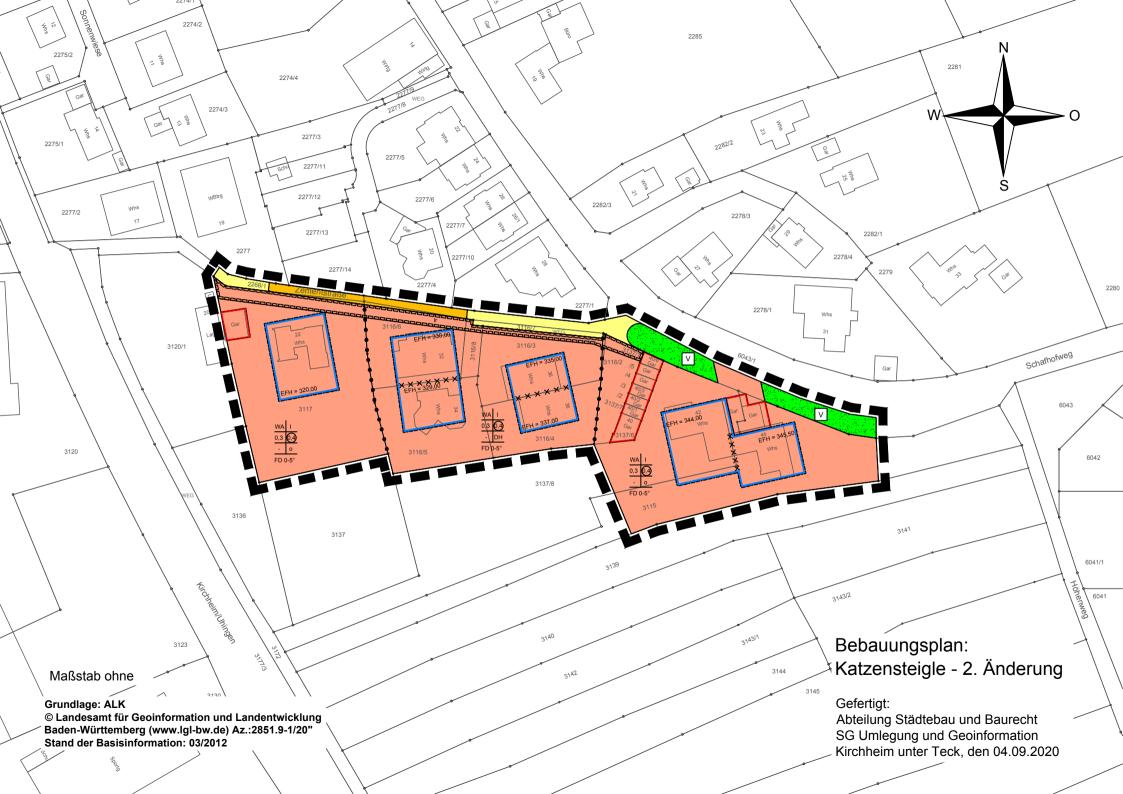
III. Hinweise

- **3.1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben.
- **3.2** Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wird hingewiesen.
- 3.3 Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 ff BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.

Es ist daher erforderlich, entsprechende Untersuchungen auf der Vollzugsebene, sobald konkrete Bauvorhaben vorliegen, durchzuführen. In der Regel kann eine mögliche Betroffenheit dieser Arten im Rahmen einer Überprüfung der Gebäude (inkl. Inspektion der Innenräume) und vom Vorhaben betroffener Bäume abgeklärt werden.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen (artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) können dann ggf. als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

- 3.4 Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (Bodendenkmale) gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.
- 3.5 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie. Den genauen Ausbau regelt der Ausbauplan.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen



Fußweg

Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und 14 BauNVO



Garagen

Grünflächen



Verkehrsgrün

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Anzahl der Vollgeschosse

0,3 Grundflächenzahl

(0,4) Geschossflächenzahl

DH Doppelhaus

o offene Bauweise

FD 0-5° Flachdach mit einer zulässigen

Neigung von 0-5°

EFH Erdgeschossfußbodenhöhe

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baufenster

Flächen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Leitungsrecht